

Bundesgesetzblatt ⁸⁴¹

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 2017

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 2017	Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten FNA: neu: 752-6-20; 754-27-1	842
12. 4. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung FNA: 7820-15-2	859
4. 4. 2017	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Euro (Gedenkmünze „Tropische Zone“) FNA: neu: 692-7-2	862

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	863
Verkündungen im Bundesanzeiger	864

Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

Vom 10. April 2017

Auf Grund des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des § 88a und des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, von denen § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 3 Nummer 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) und § 93 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 57 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Registrierungen

- § 3 Registrierung von Marktakteuren
- § 4 Registrierung von Behörden
- § 5 Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen
- § 6 Erforderliche Daten zur Registrierung
- § 7 Registrierung von Änderungen

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

- § 8 Registrierungsverfahren
- § 9 Verarbeitung von Daten
- § 10 Überprüfung und Änderung der gespeicherten Daten
- § 11 Übernahme von Bestandsdaten
- § 12 Überprüfung und Ergänzung übernommener Bestandsdaten
- § 13 Überprüfung gespeicherter Daten durch die Netzbetreiber
- § 14 Daten zu Lokationen

Abschnitt 4

Nutzung des Marktstammdatenregisters

- § 15 Öffentliche Zugänglichkeit der Daten
- § 16 Nutzung der Daten durch Behörden; Weitergabe an Dritte
- § 17 Nutzung der Daten durch Netzbetreiber und andere Marktakteure

Abschnitt 5

Meldepflichten und

Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

- § 18 Zusätzliche Meldepflichten
- § 19 Veröffentlichungen

Abschnitt 6

Sonstige Bestimmungen

- § 20 Nutzungsbestimmungen
 - § 21 Ordnungswidrigkeiten
 - § 22 Festlegungen
 - § 23 Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
 - § 24 Berichterstattung
 - § 25 Übergangsbestimmungen
- Anlage Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. „Bestandseinheit“ jede Einheit, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden ist,
2. „Betreiber“, wer unabhängig vom Eigentum eine Einheit oder eine EEG- oder KWK-Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt,
3. „EEG-Anlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Anlage ist,
4. „Einheit“ jede ortsfeste
 - a) Gaserzeugungseinheit,
 - b) Gasspeichereinheit,
 - c) Gasverbrauchseinheit,
 - d) Stromerzeugungseinheit,
 - e) Stromspeichereinheit,
 - f) Stromverbrauchseinheit,
5. „Gaserzeugungseinheit“ jede technische Einrichtung zur Erzeugung von Gas,
6. „Gasspeichereinheit“ jede technische Einrichtung zur Speicherung von Gas,

7. „Gasverbrauchseinheit“ jede technische Einrichtung zum Verbrauch von Gas,
8. „KWK-Anlage“ jede ortsfeste technische Anlage, in der gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt werden,
9. „Marktakteur“ jede natürliche oder juristische Person, die am Energiemarkt teilnimmt,
10. „Projekt“ jede Einheit in der Entwurfsphase, deren Errichtung geplant ist,
11. „Stromerzeugungseinheit“ jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt; bei einer Solaranlage ist jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungseinheit,
12. „Stromlieferant“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom an andere liefert,
13. „Stromspeichereinheit“ jede technische Einrichtung, die elektrische Energie
 - a) zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht und
 - b) durch eine unmittelbar mit ihr verbundene Stromerzeugungseinheit zeitlich versetzt erzeugt,
14. „Stromverbrauchseinheit“ jede technische Einrichtung, die Strom verbraucht,
15. „Transportkunde“ jeder Gasgroßhändler und Gaslieferant einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens.

Abschnitt 2 Registrierungen

§ 3

Registrierung von Marktakteuren

- (1) Folgende Marktakteure müssen sich nach Absatz 2 im Marktstammdatenregister registrieren:
1. Betreiber von Einheiten, sofern für die Einheit nach § 5 Absatz 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 12 Absatz 2 eine Pflicht zur Registrierung besteht oder sofern er Daten zu Einheiten nach § 12 Absatz 1 bestätigen muss,
 2. Betreiber von organisierten Marktplätzen nach Artikel 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121), soweit sie Produkte für das deutsche Marktgebiet handeln,
 3. Bilanzkreisverantwortliche,
 4. Messstellenbetreiber,
 5. Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen,
 6. Personen, die nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

(ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) bei der Bundesnetzagentur registriert werden,

7. Personen, die Projekte eintragen,
8. Stromlieferanten und
9. Transportkunden.

(2) Marktakteure, die nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, müssen sich innerhalb eines Monats nach dem erstmaligen Tätigwerden registrieren.

(3) Marktakteure, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, und andere Personen können sich im Marktstammdatenregister freiwillig registrieren.

§ 4

Registrierung von Behörden

(1) Folgende Behörden müssen sich im Marktstammdatenregister registrieren:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Umweltbundesamt,
3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und
4. das Statistische Bundesamt.

(2) Behörden, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, können sich im Marktstammdatenregister freiwillig registrieren.

§ 5

Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen

(1) Betreiber müssen ihre Einheiten, ihre EEG- und KWK-Anlagen bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registrieren.

(2) Die Pflicht zur Registrierung nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 entfällt

1. bei Gas- und Stromerzeugungseinheiten, bei Gas- und Stromspeichereinheiten und bei EEG- und KWK-Anlagen, wenn
 - a) die Einheit oder die EEG- oder KWK-Anlage nicht unmittelbar oder nicht mittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann oder
 - b) im Fall einer Stromerzeugungseinheit, einer Stromspeichereinheit oder einer EEG- oder KWK-Anlage der in der Einheit oder Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann,
 2. bei Stromverbrauchseinheiten, die nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind,
 3. bei Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind, und
 4. bei Einheiten militärischer Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen.
- (3) Betreiber müssen vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Einheiten registrieren.
- (4) Projekte müssen nur dann im Marktstammdatenregister registriert werden, wenn
1. die Errichtung oder der Betrieb der geplanten Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder Gas- oder Stromspeichereinheit einer Zulassung nach dem

Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz bedarf,

2. die geplante Einheit zu einer Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt gehört, oder
3. die geplante Einheit zu einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 Kilowatt gehört.

Jedes registrierungspflichtige Projekt muss zusammen mit der erteilten Zulassung registriert werden. Sind für den Betrieb einer Biomasseanlage mehrere Zulassungen erforderlich, so muss nur die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Einheit registriert werden. Projekte, die nicht registrierungspflichtig sind, können freiwillig registriert werden.

(5) Die Registrierungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 müssen innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen. Für Registrierungen nach Absatz 4 Satz 1 ist das Ereignis die Erteilung der Zulassung.

(6) EEG-Anlagen und KWK-Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, stehen EEG-Anlagen und KWK-Anlagen im Sinn dieser Verordnung gleich, soweit die Meldepflicht in einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 33a Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und in einer darauf geschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarung so bestimmt worden ist.

§ 6

Erforderliche Daten zur Registrierung

Bei jeder Registrierung müssen die Daten eingetragen werden, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 7

Registrierung von Änderungen

(1) Änderungen, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betreffen, muss der Verantwortliche innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt im Marktstammdatenregister registrieren.

(2) Sofern die installierte Leistung einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit geändert werden soll und hierfür eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Zulassung der Änderung der installierten Leistung zu registrieren. Die Registrierung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung erfolgen.

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

§ 8

Registrierungsverfahren

(1) Für die Registrierungen muss die elektronische Plattform genutzt werden, die die Bundesnetzagentur im Internet bereitstellt. Sofern der Marktakteur eine natürliche Person ist, darf er dem Marktstammdatenregister Daten und andere Informationen auch schriftlich

übermitteln; hierzu sind Formulare zu verwenden, die die Bundesnetzagentur auf Anforderung bereitstellt.

(2) Die Bundesnetzagentur weist jeder registrierten Person, jeder registrierten Zulassung, jedem registrierten Projekt, jeder registrierten Einheit und jeder registrierten EEG- oder KWK-Anlage eine eindeutige Nummer zu, sobald die für die jeweilige Registrierung nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Daten eingetragen wurden.

(3) Registrierungen haben keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen. Insbesondere haben Registrierungen keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen, die für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz maßgeblich sind.

(4) Die Bundesnetzagentur bestätigt den Betreibern die Registrierung einer Einheit auf Anforderung schriftlich, sofern die Einheit als in Betrieb genommen registriert wurde.

§ 9

Verarbeitung von Daten

(1) Die Bundesnetzagentur verarbeitet Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist.

(2) Die Bundesnetzagentur löscht den Namen, die Anschrift und die übrigen Kontaktdaten der Betreiber von Einheiten, die endgültig stillgelegt worden sind, innerhalb von drei Monaten, sofern der Betreiber keine andere Einheit betreibt und nicht als anderer Marktakteur nach § 3 registriert ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Betreiber aus anderen Gründen keine Anlage mehr betreibt. Die Löschung unterbleibt, wenn der Betreiber bis spätestens drei Monate nach der Eintragung der endgültigen Stilllegung der Bundesnetzagentur mitteilt, dass er innerhalb von zwei Jahren ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Löschung eine neue Einheit betreiben wird. Wenn der Betreiber innerhalb von zwei Jahren ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Löschung keine neue Einheit betreibt oder eine andere nach § 3 registrierungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hat, löscht die Bundesnetzagentur nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich den Namen, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten des Betreibers.

(3) Die Bundesnetzagentur löscht Daten, die nicht mehr für die Überwachung und den Vollzug energierechtlicher Bestimmungen oder zu energiestatistischen Zwecken erforderlich sind.

(4) Die Bundesnetzagentur trifft für das Register angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Registers sowie der gespeicherten Daten.

(5) Vor der Löschung von Daten hat die Bundesnetzagentur dem Bundesarchiv eine Kopie des vollständigen Datenbestandes zur Übernahme anzubieten. Die Bundesnetzagentur kann dem Bundesarchiv stattdessen regelmäßig eine Ausfertigung der zur Datensicherung hergestellten Kopien anbieten. Das Anhebungs- und Abgabeverfahren erfolgt nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Bundesarchivgesetzes.

§ 10

**Überprüfung
und Änderung der gespeicherten Daten**

(1) Die Bundesnetzagentur kann die gespeicherten Daten jederzeit im Rahmen der Registerführung überprüfen. Hierzu kann sie die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten mit den Daten abgleichen, die

1. aus den in § 11 genannten Quellen stammen,
2. aus frei zugänglichen Quellen verfügbar sind,
3. ihr im Rahmen von energiewirtschaftlichen Verwaltungsverfahren übermittelt worden sind,
4. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
5. im Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
6. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhoben und gespeichert hat oder
7. in weiteren behördlichen Registern mit energiewirtschaftlichem Bezug gespeichert sind.

(2) Die Bundesnetzagentur kann registrierte Marktakteure verpflichten, die von ihnen eingetragenen Daten zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten einzutragen. Sie kann offensichtlich fehlerhafte Daten ohne Mitwirkung der Marktakteure berichtigen, soweit dies möglich ist. Die Bundesnetzagentur kann in anderen Fällen Daten ändern, sofern sie die Marktakteure über die beabsichtigte Änderung informiert hat. Sofern die Bundesnetzagentur Änderungen vorgenommen hat, informiert sie die zur Eintragung verpflichteten Marktakteure. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Daten verbleibt bei den Marktakteuren.

(3) Die Bundesnetzagentur kann bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im Marktstammdatenregister herzustellen.

§ 11

Übernahme von Bestandsdaten

Die Bundesnetzagentur übernimmt vorhandene Daten zu Bestandseinheiten (Bestandsdaten) in das Marktstammdatenregister. Sie kann dabei auch Daten in das Register übernehmen, die ihr vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund folgender Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken übermittelt worden sind:

1. von den Betreibern von EEG-Anlagen nach den §§ 3 bis 6 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung,
2. von den Netzbetreibern nach § 111e Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung,
3. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 4 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung,
4. von den Netzbetreibern und Eigenversorgern nach § 76 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

5. von den Betreibern von Einheiten zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 und am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und
6. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.

§ 12

**Überprüfung
und Ergänzung übernommener Bestandsdaten**

(1) Betreiber von Bestandseinheiten müssen die Daten zu den von ihnen betriebenen Bestandseinheiten, die in das Marktstammdatenregister übernommen worden sind, überprüfen, erforderlichenfalls aktualisieren oder nach der Anlage zu dieser Verordnung ergänzen und bestätigen. Mit der Bestätigung übernehmen die Marktakteure die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gespeicherten Daten.

(2) Ergibt die Prüfung der Daten nach Absatz 1, dass Bestandseinheiten eines Betreibers nicht im Marktstammdatenregister gespeichert sind, so ist der Betreiber verpflichtet, die Bestandseinheiten nach Maßgabe des § 5 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung zu registrieren.

(3) Betreiber müssen ihren Pflichten nach Absatz 1 und Absatz 2 bis zum 30. Juni 2019 nachkommen.

§ 13

**Überprüfung
gespeicherter Daten durch die Netzbetreiber**

(1) Die Bundesnetzagentur kann die Netzbetreiber auffordern, die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten von Einheiten, die an ihr Netz angeschlossen sind oder aus denen ihnen Strom kaufmännisch-bilanziell weitergegeben wird, zu prüfen. Insbesondere soll sie die Netzbetreiber zur Überprüfung der Daten auffordern, die

1. bei einer Registrierung anlässlich der Inbetriebnahme dieser Einheiten angegeben wurden oder
2. nach § 12 Absatz 1 ergänzt und bestätigt wurden.

(2) Die Netzbetreiber müssen die Daten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nach Absatz 1 überprüfen und bestätigen. Die Netzbetreiber teilen der Bundesnetzagentur das Prüfergebnis mit. Übermittelt ein Netzbetreiber der Bundesnetzagentur als Prüfergebnis einen Hinweis auf einen möglichen Datenfehler oder von den eingetragenen Daten abweichende Daten, so ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet die erfolgte Überprüfung der Daten durch den Netzbetreiber im Marktstammdatenregister.

(4) Verändern Betreiber die geprüften Daten zu ihren Einheiten, so kann die Bundesnetzagentur die Netzbetreiber zur erneuten Überprüfung der Daten auffordern.

(5) Sofern die Einheit an mehrere Netze angeschlossen ist und sich die Prüfungsergebnisse der Netzbetreiber

ber unterscheiden, ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Daten zu Lokationen

(1) Netzbetreiber fassen Einheiten, die miteinander verbunden sind (Konfigurationen), zu folgenden Lokationen zusammen:

1. jede Konfiguration aus einer oder mehreren elektrisch verbundenen Stromerzeugungseinheiten, die elektrische Energie über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte in ein oder mehrere Stromnetze einspeisen kann, zu einer Stromerzeugungslokation,
2. jede Konfiguration aus einer oder mehreren durch Gasleitungen verbundenen Gaserzeugungseinheiten, die Gas über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte in ein oder mehrere Gasnetze einspeisen kann, zu einer Gaserzeugungslokation,
3. jede Konfiguration aus einer oder mehreren elektrisch verbundenen Stromverbrauchseinheiten, die elektrische Energie über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte aus einem oder mehreren Stromnetzen entnimmt oder entnehmen kann, zu einer Stromverbrauchslokation,
4. jede Konfiguration aus einer oder mehreren durch Gasleitungen verbundenen Gasverbrauchseinheiten, die Gas über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte aus einem oder mehreren Gasnetzen entnimmt oder entnehmen kann, zu einer Gasverbrauchslokation.

(2) Die Netzbetreiber müssen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nach § 13 Absatz 1 für jede Lokation die Daten eintragen, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind. Ist eine Lokation an Netze von mehr als einem Netzbetreiber angeschlossen, so muss jeder dieser Netzbetreiber die Daten eintragen.

(3) Die Bundesnetzagentur weist jeder Lokation eine eindeutige Nummer zu.

Abschnitt 4 Nutzung des Marktstammdatenregisters

§ 15

Öffentliche Zugänglichkeit der Daten

(1) Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten sind öffentlich zugänglich. Hiervon ausgenommen sind

1. personenbezogene Daten,
2. Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind.

Die Bundesnetzagentur sieht davon ab, Daten zu Einheiten, die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung als kritische Infrastrukturen gelten, öffentlich zugänglich zu machen, soweit der Betreiber nachweist, dass die Daten besonders schutzbedürftig sind. Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten dürfen aus Vertraulichkeitsgründen verlangen, dass die Veröffentlichung zu ihren Einheiten zusammengefasst erfolgt, sofern die Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzanschlusspunkte

mit einem Netz verbunden sind. In diesem Fall sind die Daten zu den Einheiten entsprechend zusammenzufassen. Die Zusammenfassung nach Satz 3 ist nicht anzuwenden für Einheiten, die zu EEG-Anlagen gehören.

(2) Die Bundesnetzagentur kann von einer Veröffentlichung der Daten zu registrierten Zulassungen absehen, wenn dies für eine effiziente Durchführung von Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erforderlich ist.

§ 16

Nutzung der Daten durch Behörden; Weitergabe an Dritte

(1) Behörden sollen die öffentlich zugänglichen Daten des Registers nutzen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Für personenbezogene Daten oder Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft oder die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nicht öffentlich zugänglich sind, gilt dies nur, soweit die Behörden nach den Absätzen 2 bis 4 auf die Daten zugreifen können.

(2) Die Bundesnetzagentur darf die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, darf die Bundesnetzagentur nur nutzen, wenn die Nutzung erforderlich ist.

(3) Die Bundesnetzagentur eröffnet folgenden Behörden auf Anforderung einen Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, soweit die Behörden diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. dem Bundeskartellamt,
3. dem Umweltbundesamt,
4. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
5. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
6. dem Statistischen Bundesamt,
7. den Finanzbehörden des Bundes und der Länder und
8. den Landesregulierungsbehörden.

Die Bundesnetzagentur muss jeden Zugang, den sie nach Satz 1 eröffnet, im Internet bekanntmachen und dabei die angegebene gesetzliche Aufgabe der jeweiligen Behörde benennen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Behörden erhalten auf Anforderung von der Bundesnetzagentur personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur muss jede Übermittlung nach Satz 1 dokumentieren und dabei die gesetzliche Aufgabe der jeweiligen Behörde benennen.

(5) Die Bundesnetzagentur und die Behörden nach Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich

lich eingestuft sind, an Dritte, die sie mit der Schaffung und Aufbereitung statistischer Grundlagen für die Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder mit Forschungen beauftragt haben, nur weitergeben, soweit die Nutzung der Daten zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die Daten sind dabei in derart zusammengefasster Weise weiterzugeben, dass ein Personenbezug oder Rückschlüsse auf Einzelfälle ausgeschlossen sind.

(6) Marktakteure sind berechtigt, die Übermittlung von Daten zu energiestatistischen Zwecken oder zum Vollzug energierechtlicher Bestimmungen an Bundesbehörden zu verweigern, soweit diese Daten bereits im Marktstammdatenregister eingetragen sind. Unberührt von Satz 1 bleiben Meldepflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Ausgenommen von Satz 1 sind Meldepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

§ 17

Nutzung der Daten durch Netzbetreiber und andere Marktakteure

(1) Die Bundesnetzagentur gewährt Netzbetreibern Zugang zu personenbezogenen Daten und zu Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind, soweit

1. es sich um Daten zu Einheiten handelt, die an ihr Netz angeschlossen sind, und
2. die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber erforderlich sind.

Satz 1 ist mit Ausnahme des Zugangs zu personenbezogenen Daten entsprechend für die Betreiber von vor- oder nachgelagerten Netzen und Marktgebietsverantwortliche anzuwenden.

(2) Marktakteure können anderen Marktakteuren und registrierten Behörden Zugang zu sämtlichen Daten im Marktstammdatenregister gewähren, die sie registriert haben.

Abschnitt 5 Meldepflichten und Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 18

Zusätzliche Meldepflichten

(1) Betreiber von EEG-Anlagen, für die erstmals die Flexibilitätsprämie nach § 50b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen werden soll, müssen die geplante Inanspruchnahme im Marktstammdatenregister eintragen. Die Eintragung darf frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erfolgen. Diese Frist ist abweichend von § 7 Absatz 1 auch anzuwenden auf die Registrierung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage, wenn die Leistung zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erhöht wird.

(2) Betreiber von EEG-Anlagen, in denen erstmals ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung eingesetzt wird, um eine Förderung nach den Bestimmungen

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung, die für die Anlage nach § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 10 und Absatz 3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblich ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Umstellung als EEG-Anlage innerhalb eines Monats nach der Umstellung im Marktstammdatenregister eintragen.

(3) Wird eine EEG-Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, endgültig stillgelegt, so muss der Anlagenbetreiber bei der Registrierung der Stilllegung erklären, ob er der Nutzung der frei gewordenen Kapazität im Sinn des § 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes widerspricht.

(4) Ein Betreiber, der die frei gewordene Kapazität einer stillgelegten Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, nutzen möchte, muss

1. dies dem Netzbetreiber mitteilen, an dessen Netz er eine Anlage anschließen möchte, und
2. die Anlage, der die Kapazität zugewiesen werden soll, zumindest als Projekt registrieren.

Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur die Nutzung der Kapazität unverzüglich mitteilen.

(5) Betreiber von Solaranlagen müssen bei der Registrierung ihrer Anlage bei deren Inbetriebnahme nach § 5 Absatz 1 angeben, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom Zahlungen des Netzbetreibers nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen. § 7 Absatz 1 ist für diese Angabe nicht anzuwenden.

§ 19

Veröffentlichungen

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite:

1. spätestens zum letzten Kalendertag eines Monats
 - a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land und auf See im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist jeweils gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See,
 - b) den Brutto-Zubau von Solaranlagen im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist,
 - c) die Summe der installierten Leistung aller Solaranlagen, für deren Strom eine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen wird oder werden soll; die Bundesnetzagentur veröffentlicht außerdem den nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geschätzten Wert der als gefördert geltenden Anlagen und die Summe beider Werte,
 - d) den Brutto-Zubau von Biomasseanlagen im jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibung ermittelt worden ist, und
 - e) die Summe der flexibel bereitgestellten zusätzlich installierten Leistung zur Erlangung der Flexibilitätsprämie und

2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 46a Absatz 5 und nach § 49 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats

- a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem Bezugszeitraum,
- b) den annualisierten Brutto-Zubau von Solaranlagen in dem Bezugszeitraum und
- c) die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ergeben.

(2) Zur Umsetzung des § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Bundesnetzagentur die Eintragungen von Stilllegungen nach § 18 Absatz 3 gesondert auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dabei veröffentlicht sie auch die Höhe der installierten Leistung der jeweiligen stillgelegten Anlage, die für den Nachweis nach § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes herangezogen werden kann. Die Veröffentlichung muss aktualisiert werden, sobald eine Stilllegung eingetragen worden ist oder ein Netzbetreiber die geplante Nutzung der Kapazität im Sinn des § 18 Absatz 4 angezeigt hat.

Abschnitt 6

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Nutzungsbestimmungen

(1) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen dieser Verordnung durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Marktstammdatenregisters erlassen. Insbesondere kann sie Formulare, Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Marktakteuren und Behörden über elektronische Schnittstellen Zugang zu den im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten ermöglichen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ein bestimmtes Format und ein etabliertes, dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben. Das Verschlüsselungsverfahren muss den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 eine Registrierung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandelt.

§ 22

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der Zwecke des § 111e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen über:

1. weitere registrierungspflichtige Personen und die bei ihrer Registrierung zu übermittelnden Daten,
2. weitere zu registrierende Arten von Einheiten und die zur Registrierung Verpflichteten sowie über die bei der Registrierung zu übermittelnden Daten,
3. Arten von Einheiten und Daten, die abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung nicht mehr zu registrieren und zu übermitteln sind,
4. Daten, die abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich gelten oder nicht mehr als vertraulich gelten,
5. Personen, die abweichend von § 3 Absatz 1 nicht registrierungspflichtig sind,
6. die Definitionen der zu übermittelnden Daten oder
7. Maßgaben für die Prüfung der Daten durch die Netzbetreiber nach § 13.

§ 23

Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz werden erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten registriert haben oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Betriebs nach ihrer Modernisierung registriert haben. Satz 1 ist entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen anzuwenden. § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 24

Berichterstattung

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag im Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ jährlich über Erfahrungen mit dem Marktstammdatenregister und seiner Entwicklung.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Das Recht auf Verweigerung der Datenübermittlung nach § 16 Absatz 6 darf erst ab dem 1. Juli 2019 geltend gemacht werden.

(2) Registrierungen von Marktakteuren und Einheiten, die bis zum 1. Januar 2018 vorgenommen werden, gelten abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 und von § 5 Absatz 1 und 5 als rechtzeitig. Hiervon ausgenommen sind die Registrierungen von Netzbetreibern sowie von EEG-Anlagen und deren Betreibern, die bereits nach den §§ 3 und 4 der Anlagenregisterverordnung in der

am 30. Juni 2017 geltenden Fassung vorgenommen werden mussten.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 betragen die Fristen für die Übermittlungen der Prüfergebnisse und die Eintragungen der Daten zu den Lokationen für Aufforderungen bis zum 31. Januar 2019 sechs Monate. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die bereits nach § 9 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. Juni 2017 geltenden Fassung vorgenommen werden mussten, mit Ausnahme der Prüfungen der Daten von Solaranlagen. Die Registrierungspflicht für Projekte nach § 5 Absatz 4 Satz 1 besteht nicht, wenn die Zulassungen vor dem 1. Juli 2017 erteilt worden sind, soweit sich eine Registrierungspflicht nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

(4) Netzbetreiber müssen Betreiber von EEG-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, schriftlich darüber informieren, dass Betreiber von EEG-Anlagen sich im Marktstammdatenregister registrieren müssen und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen müssen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 6 hinzuweisen. Die Informationen und Hinweise sind sowohl mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die für die jeweilige Anlage gilt, für das Kalenderjahr 2017 zu übermitteln als auch in der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2018. Sie sollen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen.

(5) Netzbetreiber müssen Betreiber von KWK-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, eine Zahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten und

vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, darüber informieren, dass Betreiber von KWK-Anlagen sich im Marktstammdatenregister registrieren und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen müssen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 6 hinzuweisen. Die Informationen und Hinweise sind mit der ersten Abrechnung der Jahre 2018 und 2019 zu übermitteln. Sie sollen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen.

(6) Sofern Betreiber von Bestandseinheiten bis zum 30. Juni 2019 nicht die Bestandsdaten nach § 12 Absatz 1 bestätigt und erforderlichenfalls ergänzt haben, werden folgende Ansprüche ab diesem Zeitpunkt solange nicht fällig, bis eine Registrierung der Einheiten nach § 12 Absatz 2 erfolgt ist:

1. Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen, Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen oder
2. Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

(7) § 23 ist ab dem 1. Januar 2018 auf Ansprüche von Einheiten und Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017 anzuwenden.

(8) Die Pflicht zur Meldung von EEG-Anlagen nach § 5 Absatz 1 und deren Betreibern nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 besteht nicht, bevor die Bundesnetzagentur den Zeitpunkt nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Anlage

Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Meldepflicht
R	Meldepflicht mit gleichzeitiger Registrierungsvoraussetzung
X	„Ja“ (Vertraulichkeit oder Netzbetreiberprüfung)
NB-Prüfung	Netzbetreiberprüfung
*1	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*2	ab einer Nettonennleistung von 100 MW
*3	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*4	nur bei Neueinheiten
*5	nur bei Bestandseinheiten
*6	für Registrierung der Genehmigung
*7	nur bei Neuanlagen; bei Pumpspeichern alle Anlagen
*8	nicht bei natürlichen Personen
*9	nur bei natürlichen Personen
*10	nur bei Anlagenbetreibern
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SP	Stromspeicher ohne Pumpspeicherkraftwerke
NE	Netzersatzanlagen
GS	Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas
KE	Strom aus Kernkraft

Tabelle I
Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	aktiv	vertraulich	NB-Prüfung
1 Allgemeine Daten				
1.1	Name des Marktakteurs	R	X*9	X*10
1.2	Adressdaten einschließlich zustellfähiger Adresse	R	X*9	X*10
1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	P	X*9	
1.4	Telefon	R	X*9	
1.5	E-Mail	R	X*9	
1.6	Rechtsform	R*8	X*9	
1.7	Register-Nummer	P*8	X*9	
1.8	Registergericht	P*8	X*9	
1.9	Geburtsdatum	R*9	X*9	
1.10	Tätigkeitsbeginn	P	X*9	
1.11	Tätigkeitsende	P	X*9	
1.12	Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)	P	X*9	
1.13	ACER-Code	P	X*9	
1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für das Marktstamm- datenregister	R	X*9	
1.15	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	X*9	
1.16	Betriebsnummer Bundesnetzagentur	P	X*9	
2 Zusätzliche Daten zu den Anlagenbetreibern				
2.1	Angabe, ob Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen	P	X*9	
2.2	Hauptwirtschaftszweig	P	X*9	
3 Zusätzliche Daten zu den Stromlieferanten				
3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	X*9	
3.2	Stromgroßhändler	R	X*9	
3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	X*9	
3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	X*9	
4 Zusätzliche Daten zu den Transportkunden				
4.1	Gasgroßhändler	R	X*9	
4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	X*9	
4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	X*9	
5 Zusätzliche Daten zu den Strom- und Gasnetzbetreibern				
5.0.1	geschlossenes Verteilernetz	P		
5.0.2	Bundesländer	P		
5.0.3	über 100 000 angeschlossene Kunden	P		
5.1 Daten zu Stromnetzbetreibern				
5.1.1	Bilanzierungsgebiete	P		
5.1.2	Regelzone	P		

Tabelle II

Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
1 Allgemeine Daten							
1.1	Name der Einheit	P	R				
1.2	Name des Kraftwerksblocks						VE: [I]: P, [II]: P. KE: [I]: P, [II]: P.
1.3	Name des Kraftwerks						VE: [I]: R, [II]: R. KE: [I]: R, [II]: R.
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R			X	
1.5	Standort der Einheit (geografisch)	R	R			X	
1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P				NE: /.
1.7	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur		P				NE: /. SP: /. GS: /.
1.8	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					NE: /.
1.9	Datum des Baubeginns						VE: [I]: P*1.
1.10	technisches Inbetriebnahmedatum		R			X	
1.11	Bruttoleistung	R	R	R		X	WI: [I]: P, [II]: P, [III]: /. BI: [V]: X*4. KE: [I]: /.
1.12	Nettonennleistung	P	R	R		X	WI: [I]: R. SO: [V]: X*4. WA: [V]: X*4. SP: [V]: X*4. NE: [V]: X*4. GS: [I]: R. KE: [I]: /.
1.13	Steigerung der Nettonennleistung durch Kombibetrieb						VE: [II]: P, [V]: X.
1.14	Marktstammdatenregister-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind						VE: [II]: P.
1.15	Schwarzstartfähigkeit		P*3		X	X	
1.16	Präqualifikation Regelleistung		P		X		
1.17	Fernsteuerbarkeit		P			X	
1.18	Netzbetreiber		R				
1.19	Identifikationsnummer		P				
1.20	Einsatzverantwortlicher		P*1				
1.21	Inselbetriebsfähigkeit		P*3		X	X	
1.22	Art der Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung		P				
1.23	Art der Einspeisung		P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologischespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
1.24	Technologie		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. NE: [I]: P, [II]: P. GS: [II]: P.
1.25	Lage						WI: [I]: R, [II]: P. SO: [II]: R, [V]: X.
1.26	Hauptbrennstoff/Energie- träger	R	R			X	
1.27	weiterer Hauptbrennstoff						VE: [II]: P.
1.28	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P. VE: [II]: P.
1.29	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung						VE: [II]: P.
1.30	Datum der endgültigen Still- legung			R		X	
1.31	Datum des Beginns der vorläufigen Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
1.32	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur für Neuanlagen und nach der Anlagenregisterverordnung verpflichtete Anlagen)							
2.1	Art der Genehmigung	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.2	Genehmigungsdatum	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.3	Genehmigungsbehörde	R*7	P				NE: /. KE: /.
2.4	Aktenzeichen der Genehmi- gung gemäß Genehmi- gungsbehörde	P	P				NE: /. KE: /.
2.5	Genehmigungsfrist	P	P				NE: /. KE: /.
2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
2.7	Ablaufdatum der Wasser- rechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
3 Zusätzliche Daten zu Batterien							
3.1	Wechselrichterleistung		R			X*4	
3.2	Batterietechnologie		R				
3.3	AC oder DC gekoppeltes System		P				
4 Zusätzliche Daten zu Strom aus Biomasse							
4.1	Biomasseart (Brennstoff)		R			X	
5 Zusätzliche Daten zu Einheiten mit Brennstoff Erdgas und einer Nettonennleistung > 10 MW							
5.1	maximale Gasbezugsleis- tung		R				
5.2	Gasnetzbetreiber		R			X	
5.3	Identifikationsnummer		R				
6 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Netzersatzanlagen							
6.1	Einsatzort		P				
6.2	Betriebsart		P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
7 Zusätzliche Daten zu Strom aus Strahlungsenergie ohne Solarthermie							
7.0.1	zugeordnete Wirkleistung des/der Wechselrichter	P	P			X*4	
7.0.2	gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher		P				
7.0.3	Anzahl der Module		P				
7.0.4	Angabe, ob alle Module der SEE gleiche Ausrichtung und Neigungswinkel haben		P				
7.0.5	Hauptausrichtung		P				
7.0.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				
7.0.7	Nebenausrichtung		P				
7.0.8	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				
7.0.9	Leistungsbegrenzung		P				
7.0.10	Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 EEG		R				
7.1 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
7.1.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
7.1.2	in Anspruch genommene Ackerfläche		P				
7.1.3	Art der Fläche		P				
7.2 Zusätzliche Daten zu Dach- und Fassadenanlagen							
7.2.1	Nutzungsbereich		P				
8 Zusätzliche Daten zu Strom aus Windenergieanlagen							
8.0.1	Name des Windparks	P	P				
8.0.2	Nabenhöhe des Horizontal- läufers	P	P				
8.0.3	Rotordurchmesser	P	P				
8.0.4	Höhe des Vertikalläufers	P	P				
8.0.5	Auflagen zu Abschaltungen bzw. Leistungsbegrenzungen		P				
8.0.6	Hersteller		P			X*4	
8.0.7	Typenbezeichnung		P			X*4	
8.1 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
8.1.1	Wassertiefe		P				
8.1.2	Küstenentfernung		P				
9 Zusätzliche Daten zu Strom aus Wasserkraft							
9.1	Art des Zuflusses (nur Lauf- wasser)		P				
9.2	Leistung im Pumpbetrieb (nur Pumpspeicher)		P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
9.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb (nur Pumpspeicher)		P				
10 Daten zu EEG-Anlagen							
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG		P			X	
10.0.2	installierte Leistung		R			X	
10.0.3	Inbetriebnahmedatum		R			X	
10.0.4	Anlagenkennziffer (Anlagenregister)		P*5				
10.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Teilnahme an Ausschreibungen							
10.1.1	Zuschlagsnummer	P	P				
10.1.2	Zugeordnete Gebotsmenge						So: (I): P, So: (II): P.
10.2 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Biomasse							
10.2.0.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach der Biomasseverordnung		P				
10.2.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie							
10.2.1.1	Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie		P			X	
10.2.1.2	Datum der ersten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie		P			X	
10.2.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Strom aus gasförmiger Biomasse							
10.2.3.1	Art der Verstromung bei Biogas		R				
10.2.3.2	Quelle des Gases		R				
10.2.3.3	Höchstbemessungsleistung		P*5			X	
10.2.4 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt							
10.2.4.1	Gaserzeugungskapazität		P				
10.2.5 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse: Biomethan							
10.2.5.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		R				
10.2.6 Zusätzliche Daten bei Leistungserhöhung							
10.2.6.1	Datum der Leistungserhöhung		P				
10.2.6.2	Umfang der Leistungserhöhung		P				
10.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen							
10.3.1	Registrierungsnummer PV-Melderegister		P				
10.4 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Windenergieanlagen							
10.4.1	Pilotwindenergieanlage	P	P			X	
10.4.2	Prototypanlage	P	P				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB- Prüfung	
10.4.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten	P	P				
10.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P				
10.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P				
10.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
10.5 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Wasserkraft							
10.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
10.5.2	Datum der Wiederinbetriebnahme nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
10.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
10.5.4	Zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
11 Zusätzliche Daten zu KWK-Anlagen							
11.1	thermische Nutzleistung		R				
11.2	elektrische KWK-Leistung		R				

Tabelle III

Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Verbrauchseinheiten

Nr.	Datum	in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung
1 Allgemeine Daten						
1.1	Name der Einheit	P	P			
1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R			
1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R			X
1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R				
1.5	technisches Inbetriebnahmedatum		R			X
1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R		X
1.7	Netzbetreiber		R			X
1.8	Identifikationsnummer		R			X
2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten						
2.1	Einsatzverantwortlicher		P*1			
2.2	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P			
2.3	präqualifizierte Leistung zur Teilnahme als abschaltbare Last nach AbLaV		P			
2.4	Anteil beeinflussbarer Last		P			

Nr.	Datum	in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung
3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten						
3.1	Technologie	R	R			X
3.2	Erzeugungsleistung	R	R			X

Tabelle IV
Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

Nr.	Datum	in Planung	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	NB-Prüfung
1 Allgemeine Daten						
1.1	Speichernamen		P			
2 Daten zu Gasspeichereinheiten						
2.1	Speicherart	R	R			X
2.2	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			X
2.3	maximale Einspeicherleistung		R			
2.4	maximale Ausspeicherleistung		R			
3 Daten zu Stromspeichereinheiten						
3.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			X*4
3.2	EE-Speicher	P	P			

Tabelle V
Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokalen und Gaszeugungs- und Gasverbrauchslokalen

Nr.	Datum	in Betrieb	vertraulich
1 Allgemeine Daten			
1.1	Name der Lokation	P	
1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
2 Daten zu Stromlokalen			
2.0.1	Spannungsebene	P	
2.0.2	Bilanzierungsgebiet	P	
2.0.3	Regelzone	P	
2.0.4	reale Zählpunktbezeichnung	P	
2.1 Daten zu Stromerzeugungslokalen			
2.1.1	Nettoengpassleistung	P	
2.2 Daten zu Stromverbrauchslokalen			
2.2.1	Netzanschlusskapazität	P	
3 Daten zu Gaslokalen			
3.0.1	Marktgebiet	P	
3.1 Daten zu Gaserzeugungslokalen			
3.1.1	maximale Einspeiseleistung	P	
3.2 Daten zu Gasverbrauchslokalen			
3.2.1	maximale Ausspeiseleistung	P	

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, tritt am 1. September 2017 außer Kraft.

Berlin, den 10. April 2017

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
Brigitte Zypries

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung¹

Vom 12. April 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Düngegesetzes, von denen § 7 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Evaluierung“.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Evaluierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft überprüft bis zum 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Anforderungen an synthetische Polymere nach Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.7 und Tabelle 8 Nummer 8.1.3 und 8.2.9 und bewertet hierbei, ob eine Änderung der dort genannten Anforderungen zu den in § 1 des Düngegesetzes genannten Zwecken erforderlich ist.“

3. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „verwendet werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2016“ durch die Wörter „dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018“ ersetzt.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 7 wird Nummer 7.4.7 wie folgt gefasst:

	1	2	3
„7.4.7	Synthetische Polymere oder Polymere auf Basis von Chitin oder Polymere auf Basis von Stärke	Im Falle synthetischer Polymere, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden, ist ab dem 1.1.2019 eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, nicht zulässig.	Zur Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit von Böden. Der verwendete Stoff nach Spalte 1 ist anzugeben. Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Satz 1 ab dem 1.1.2019 Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern: „Anwendungsvorgabe: Dieses Produkt enthält synthetische Polymere. Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, die synthetische Polymere enthalten, dürfen auf derselben Fläche nur so angewendet werden, dass die hierbei aufgebrachte Menge an synthetischen Polymeren 150 kg Wirksubstanz je Hektar innerhalb von 10 Jahren nicht überschreitet. Zur Einhaltung der nach Satz 2 höchstens zulässigen Menge darf die Aufwandmenge dieses Produktes [einsetzen der Aufwandmenge, bei der die nach Satz 2 höchstens zulässige Menge eingehalten wird, in kg TM/ha oder anderer angegebener Einheit] nicht überschreiten. Die Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für ausschließliche Anwendungen in Pflanzlöchern oder Pflanzgruben. Bei diesen Anwendungen darf eine Aufwandmenge von 4 kg synthetischen Polymeren (Wirksubstanz) je Kubikmeter Boden nicht überschritten werden.“

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

	1	2	3
			<p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Spalte 2 gelten die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 nicht. In diesem Fall ist ab dem 1.1.2019 die Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern zu ergänzen:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Nur in Systemen zu verwenden, die nach Gebrauch eine Entsorgung ermöglichen. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, ist nicht zulässig.““</p>

b) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.1.3 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„8.1.3	Polymere, synthetisch oder auf Basis von Chitin oder Stärke	Im Falle synthetischer Polymere, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden, ist ab dem 1.1.2019 eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, nicht zulässig.	<p>Zur Steuerung des Wassergehaltes (Flockungs- und Konditionierungsmittel oder zur Wasserspeicherung).</p> <p>Auch als Antihafmittel im Rahmen der Aufbereitung.</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Satz 1 ab dem 1.1.2019 Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Dieses Produkt oder Material enthält synthetische Polymere. Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, die synthetische Polymere enthalten, dürfen auf derselben Fläche nur so angewendet werden, dass die hierbei aufgebrauchte Menge an synthetischen Polymeren 45 kg Wirksubstanz je Hektar innerhalb von 3 Jahren nicht überschreitet.</p> <p>Zur Einhaltung der nach Satz 2 höchstens zulässigen Menge darf die Aufwandmenge dieses Produktes [einsetzen der Aufwandmenge, bei der die nach Satz 2 höchstens zulässige Menge eingehalten wird, in kg TM/ha oder anderer angegebener Einheit] nicht überschreiten.“</p> <p>Die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 gelten nicht im Falle synthetischer Polymere, die sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen.</p> <p>Die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 gelten ferner nicht im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Spalte 2. In diesem Fall ist ab dem 1.1.2019 die Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern zu ergänzen:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Nur in Systemen zu verwenden, die nach Gebrauch eine Entsorgung ermöglichen. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, ist nicht zulässig.““</p>

bb) Nummer 8.2.9 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„8.2.9	Polymere, synthetisch oder auf Basis von Chitin oder Stärke	Im Falle synthetischer Polymere, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden, ist ab dem 1.1.2019 eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, nicht zulässig.	<p>Für Kultursubstrate zur Verbesserung der Wasseraufnahme und des Wasserhaltevermögens.</p> <p>Als Hüllsubstanz für Düngemittel zur Steuerung der Nährstoffverfügbarkeit.</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Satz 1 ab dem 1.1.2019 Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Dieses Produkt enthält synthetische Polymere. Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, die synthetische Polymere enthalten, dürfen auf derselben Fläche nur so angewendet werden, dass die hierbei aufgebrachte Menge an synthetischen Polymeren 150 kg Wirksubstanz je Hektar innerhalb von 10 Jahren nicht überschreitet.</p> <p>Zur Einhaltung der nach Satz 2 höchstens zulässigen Menge darf die Aufwandmenge dieses Produktes [einsetzen der Aufwandmenge, bei der die nach Satz 2 höchstens zulässige Menge eingehalten wird, in kg TM/ha oder anderer angegebener Einheit] nicht überschreiten.</p> <p>Die Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für ausschließliche Anwendungen in Pflanzlöchern oder Pflanzgruben. Bei diesen Anwendungen darf eine Aufwandmenge von 4 kg synthetischen Polymeren (Wirksubstanz) je Kubikmeter Kultursubstrat nicht überschritten werden.</p> <p>Anwendung nur bei tatsächlichem Bedarf.“</p> <p>Im Falle einer Verwendung synthetischer Polymere nach Spalte 2 gelten die Kennzeichnungsvorgaben nach Satz 3 nicht. In diesem Fall ist ab dem 1.1.2019 die Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung mit den Wörtern zu ergänzen:</p> <p>„Anwendungsvorgabe:</p> <p>Nur in Systemen zu verwenden, die nach Gebrauch eine Entsorgung ermöglichen. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz, ausgenommen zum selben Zweck, ist nicht zulässig.““</p>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. April 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Euro
(Gedenkmünze „Tropische Zone“)**

Vom 4. April 2017

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 5-Euro-Sammlermünze „Tropische Zone“ mit einem roten Kunststoffring prägen zu lassen. Die Münze bildet den Auftakt einer fünfteiligen Serie „Klimazonen der Erde“ (2017 – 2021, eine Ausgabe pro Jahr) und schließt damit thematisch an die innovative 5-Euro-Münze „Planet Erde“ an, die als weltweit erste Sammlermünze mit einem farbigen, lichtdurchlässigen Kunststoffring im April 2016 vom Bund herausgegeben wurde.

Die Auflage der Münze beträgt 2 300 000 Stück, davon 300 000 Stück in Spiegelglanzqualität. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg geprägt.

Die Münze wird ab dem 27. April 2017 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus drei Komponenten: Einem äußeren Ring und einem inneren Kern (Pille) aus Metall (CuNi25/CuNi19) sowie einem prägbaren, zwischen Ring und Pille eingefügten, Polymerring. Die Münze hat einen Durchmesser von 27,25 Millimetern und eine Masse von 9 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten

ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt – aus einer besonderen Vogelperspektive – Baumriesen, an denen entlang der Betrachter in die tropische Zone eintaucht sowie einen Papagei als Symbol für die Biodiversität der Tropen. Diese realistischen Bildelemente abstrahieren die tropische Zone mit dem immerfeuchten Regenwald. Der rote Ring definiert den Übergang in eine luftige Freifläche, die die Ausdruckskraft des Entwurfes besonders zur Geltung kommen lässt.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, die Jahreszahl 2017, die zwölf Europasterne sowie – je nach Prägestätte – das Münzzeichen „A“ (Berlin), „D“ (München), „F“ (Stuttgart), „G“ (Karlsruhe) oder „J“ (Hamburg).

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„KLIMAZONEN DER ERDE •“.

Der Entwurf der Münze stammt von der Künstlerin Stefanie Radtke aus Leipzig.

Berlin, den 4. April 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 8, ausgegeben am 11. April 2017**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3.2017	Achte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9500-1-5, 9501-46, 9501-52, 9501-52	322
30. 3.2017	Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	331
31. 3.2017	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCNVorV) FNA: neu: 180-1-37	368
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	370
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	370
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT)	371
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	371
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes	372
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	372
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	373
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	373
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung	374
21. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr	374
21. 2.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tansanischen Abkommens über den Fluglinienverkehr und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 17. November 1981	375
22. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	375
24. 2.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	376

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
28.	3. 2017 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundert-sechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) FNA: 96-1-2-160	BAnz AT 07.04.2017 V1	8. 4. 2017
30.	3. 2017 Verordnung zur Berichtigung von Koordinatenangaben in Durchführungsverordnungen zur Luftverkehrs-Ordnung FNA: 96-1-2-145, 96-1-2-165, 96-1-2-196, 96-1-2-223	BAnz AT 07.04.2017 V2	8. 4. 2017